

Satzung für den „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“ der Stadt Olbernhau (Friedhofsatzung RuheForst) vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr. SR-28/2022/6.11Ö folgende Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“ beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Olbernhau gelegenen Friedhof mit der Bezeichnung:

„RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“

Auf der in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen des Flurstückes 1251 und 1252 der Gemarkung Olbernhau sowie den Flurstücken 525; 534 und 538 der Gemarkung Pfaffroda. Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Olbernhau.

§ 2 Betreibung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Flächen des Friedhofes befinden sich in Privateigentum. Der Eigentümer hat sich durch dingliche Sicherung gegenüber der Stadt verpflichtet, die vorbezeichneten Flächen für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren als Friedhofsfläche zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Olbernhau beauftragt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages den Eigentümer der Friedhofsfläche gem. § 1 mit dem Betrieb und der Wahrnehmung der Aufgabe der Friedhofsverwaltung des Friedhofes (Beauftragter).
- (3) Der Beauftragte nach Abs. 2 ist berechtigt, die Nutzungsentgelte für den Friedhof festzulegen, mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und entsprechend einzuziehen.

§ 3 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Olbernhau und dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Auf dem Friedhof ist die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Olbernhau waren, zulässig. Die Bestattung anderer Personen kann durch den Beauftragten zugelassen werden. In jedem Fall muss ein vertragliches Nutzungsrecht erworben worden sein.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf Friedhöfen tätig werden.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr verteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Olbernhau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“ der Stadt Olbernhau ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Es besteht das allgemeine Betretungsrecht nach SächsWaldG, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
- (2) Der Beauftragte oder der Träger können gemäß § 13 SächsWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge (z.B. Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Friedhof nicht betreten werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Im „RuheForst® Olbernhau“ ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Waldfriedhof und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
- h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
- i) bauliche Anlagen zu errichten,
- j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Beauftragten erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem SächsWaldG die Fläche befahren dürfen,
- k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
- l) die gewerbliche Betätigung jedweder Art.

Der Beauftragte kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Zu diesem Zweck sind die in Absatz 2 genannten Aktivitäten beim Beauftragten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (3) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. H) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann der Beauftragte ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Beisetzungen, die auf dem Friedhof vorgenommen werden sollen, sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Beauftragten anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Beauftragte vergibt die Grabstätten und Nutzungsrechte. Der Beauftragte setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie dem mit der Durchführung beauftragten Dienstleistungserbringer fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beauftragten.
- (3) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Bestattungsgesetzes sowie den Vorgaben dieser Satzung beizusetzen.

§ 10 Art der Grabstätten

- (1) Der „RuheForst®Olbernhau/Erzgebirge“ dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Grabstätte eingebracht. Alle Grabstätten bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (3) Es dürfen Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Der Beauftragte kann vom Dienstleistungserbringer eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern. Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (4) Es dürfen nur Urnen zur Beisetzung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden.
- (5) Die Grabstätten für die Urnen werden vom Beauftragten oder dem Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder verschlossen. Die Beisetzung der Urnen kann durch den Dienstleistungserbringer erfolgen, sofern der Beauftragte dem zustimmt.
- (6) Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht als Begräbnisflächen zu nutzen.
- (7) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet den sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Beauftragten. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Ausgrabung /Umbettung ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Urne noch nicht biologisch abgebaut ist.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht und die Urne noch nicht abgebaut ist.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Beauftragten durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Im „RuheForst® Olbernhau/Erzgebirge“ werden folgende Urnengrabstätten eingerichtet:
 - a) Grabstätten für Einzelpersonen in einem Gemeinschafts-RuheBiotop,
 - b) Grabstätten für Familien oder im Leben verbundene Personen in einem Ruhe-Biotop,
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Grabstätten die Beisetzung von 18 Urnen nach § 13 (1) a) und 12 Urnen nach § 13 (1) b) zulässig.

§ 14 Grabstättendatei

- (1) Im „RuheForst® Olbernhau Erzgebirge“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstätten). Die Grabstätten erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
- (2) Der Beauftragte oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Grabstätten und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstätte ersichtlich sind. Diese Grabstättendatei ist in der Stadt jährlich zum 31.12. vorzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätte und Grabpflege

§ 15 Grabstättengestaltung

- (1) Der Beauftragte kann eine Markierung beziehungsweise ein Namensschild an einer Grabstätte anbringen.
- (2) Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Friedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, eine Grabstätte zu bearbeiten, mit baulichen Anlagen zu versehen, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Im Wurzelbereich der Ruheforstbäume und im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (5) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten des Beauftragten oder von ihm Beauftragter Dritter ausgenommen)
- (6) Satzungswidrig angebrachter Grabschmuck gem. vorstehenden Regelungen wird durch den Beauftragten entfernt.

§ 16 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen des SächsWaldG unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten (Ruheforstbäume). Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

IX. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten des Friedhofes erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 11 Abs. 2 des SächsWaldG auf eigene Gefahr.

- (2) Die Stadt Olbernhau oder der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und dessen Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Olbernhau oder der Beauftragte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des vom Betreiber verwalteten Friedhofes erhebt der Beauftragte nach eigenem Ermessen Nutzungsentgelte.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers nicht befolgt,
 - 2. auf dem Friedhof entgegen § 7 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung des Beauftragten
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem SächsWaldG die Fläche befahren dürfen,
 - b) Waren aller Art sowie Dienstleistungen verkauft oder Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwendet, die nicht privaten Zwecken dienen
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) das Friedhofsgelände verunreinigt,
 - e) Werbung oder Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 - f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt,
 - h) den Wurzelbereich im Geltungsbereich gem. § 1 und den Waldboden verändert,
 - i) Anpflanzungen vornimmt (Arbeiten des Beauftragten oder von ihm beauftragter Dritte ausgenommen),
 - j) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert,
 - k) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt,
 - l) Hunde unangeleint mitführt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt ist,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Olbernhau.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 15.12.2022

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.